

Statut der Studierendenorganisation der Universität Luzern SOL

Die Studierendenorganisation der Universität Luzern (SOL), gestützt auf § 23 des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz) vom 17. Januar 2000, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Form und Sitz

Die immatrikulierten Studierenden der Universität Luzern nach §§ 21 ff. des Universitätsgesetzes bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts mit Sitz in Luzern (nachfolgend SOL genannt).

§2 Zweck

- 1 Die SOL wahrt und fördert die ideellen und materiellen Interessen der Studierenden an der Universität Luzern. Dabei stellen Themen wie Ausbildungssituation, Gleichstellung und die Teilnahme am Leben der civitas academica bedeutende Arbeitsfelder dar.
- 2 Sie nimmt die Vertretung der Studierenden in den universitären Organen wahr.

§3 Verhältnis zu Parteien und Konfessionen

Die SOL ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft der SOL

Die SOL kann in nationalen und internationalen Verbänden, welche einen mit den Paragraphen zwei und drei dieses Statuts vereinbaren Zweck verfolgen, Mitglied werden.

§5 Mitgliedschaft in der SOL

Alle an der Universität immatrikulierten oder aufgrund des Schweizerischen Mobilitätsförderungsprogrammes gemeldeten Studentinnen und Studenten, die nicht gemäss § 6 aus der SOL ausgetreten sind, bilden die SOL.

§6 Austritt aus der SOL

- 1 Der Austritt aus der SOL erfolgt durch Mitteilung an das Rektorat; er kann auf dieselbe Weise widerrufen werden.
- 2 Der Austritt und dessen Widerruf sind jederzeit möglich. Schon geleistete Mitgliederbeiträge können nicht mehr zurückgefordert werden.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind insbesondere:

- a) das aktive und passive Wahl- sowie das Vorschlagsrecht für alle Ämter der SOL;
- b) das Antrags- und Stimmrecht in der Studierendenversammlung und in der Fachschaftsversammlung;
- c) das Rederecht im Studierendenrat, näheres, auch den möglichen Entzug dieses Rechtes, regelt ein Reglement;
- d) das Recht, die Akten der SOL einzusehen, soweit dem nicht ein begründetes Geheimhaltungsinteresse entgegen steht;
- e) Das Recht in schriftlichen Interpellationen Auskunft vom Vorstand zu

- SOL-Geschäften zu verlangen, welche dieser dem/der Interpellantin im Studierendenrat zu geben hat;
- f) das Recht auf die Einberufung einer Studierendenversammlung, sofern ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt;
 - g) das Recht auf Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung, sofern ein Zehntel der Mitglieder einer Fachschaft dies verlangt;
 - h) das Recht auf Initiierung einer Studierendenabstimmung, sofern die im Studierendenabstimmungsreglement vorgesehene Anzahl Mitglieder diese verlangen;
 - i) das Stimmrecht bei allen Studierendenabstimmungen;
 - j) das unentgeltliche Benutzen der Dienstleistungen der SOL.

II. Organe

§8 Organe der SOL

Die Organe der SOL sind:

- a) die Studierendenabstimmung;
- b) die Studierendenversammlung;
- c) der Studierendenrat;
- d) der Vorstand;
- e) die Fachschaftsvorstände;
- f) die Vollversammlungen der Fachschaften.

§9 Wahlen

- 1 Die Mitglieder der SOL-Organen werden vom Studierendenrat oder von der Studierendenversammlung gewählt. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Die Vollversammlungen der Fachschaften wählen deren Vorstandsmitglieder. Das nähere regeln die Fachschaftsstatuten und -reglemente.

§10 E-Mailbeschlüsse

Die Reglemente der SOL-Exekutivorgane können die Beschlussfassung mittels E-Mail vorsehen.

§11 Delegierte der SOL

- 1 Die vom Studierendenrat gewählten Delegierten in universitären und weiteren Gremien orientieren den Vorstand mündlich oder per E-Mail über die Geschäfte jeder Sitzung.
- 2 Der Geheimhaltung, welcher die oder der SOL-Delegierte unterliegt, unterliegt auch der Vorstand.
- 3 Die Delegierten nach Abs. 1, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom Vorstand zur Abwahl vorgeschlagen. Der Studierendenrat kann die Abwahl auch selbstständig beschliessen. Näheres bestimmt das Geschäftsreglement.
- 4 Die Fachschaften können für ihre Delegierten abweichende Regelungen vorsehen.

III. Organisation der SOL

1. Organisation und Aufgaben der Organe der Gesamtorganisation

§12 Studierendenversammlung

- 1 Die Studierendenversammlung ist das höchste Organ der SOL;
- 2 sie wird durch Beschluss des Vorstands, des Studierendenrats oder von

- 3 einem Zehntel der SOL-Mitglieder einberufen;
- 3 sie hat alle Legislativ- und Wahlkompetenzen.

§13 Studierendendenabstimmung

- 1 Die Studierendendenabstimmung ist die schriftliche oder elektronische Abstimmung aller SOL-Mitglieder;
- 2 zur Studierendendenabstimmung gelangen Referendums- und Initiativbegehren;
- 3 für Referendums- und Initiativbegehren wird das Quorum im Studierendendenabstimmungsreglement festgelegt;
- 4 die Modalitäten der Studierendendenabstimmung und die Fristen zur Einreichung der Begehren auf Durchführung der Studierendendenabstimmung werden im Studierendendenabstimmungsreglement festgelegt.

§14 Studierendendenrat

- 1 Der Studierendendenrat hat mindestens 20 Sitze;
- 2 die Mitglieder des Studierendendenrats werden aufgrund von Wahllisten mit dem Proporzwahlverfahren gewählt, die Universität bildet einen Wahlkreis, wählbar sind nur SOL-Mitglieder;
- 3 Näheres bestimmt das Wahlreglement, welches Mehrfachstimmabgaben verunmöglicht und die für die Wahrung des Stimmgeheimnisses notwendigen Regelungen enthält;
- 4 das Wahlreglement kann elektronische und schriftliche Wahlen vorsehen.

§15 Sitzungen des Studierendendenrats

- 1 Der Studierendendenrat wird pro Amtsjahr mindestens viermal durch den Präsidenten oder die Präsidentin zu einer ordentlichen Sitzung einberufen, Näheres regelt das Geschäftsreglement;
- 2 ausserordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin einberufen:
 - a) auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studierendendenrats;
 - b) auf Beschluss des Vorstandes der SOL;
- 3 die Sitzungen des Studierendendenrats sind öffentlich, die Traktandenliste wird zum Voraus veröffentlicht.

§16 Beschlussfähigkeit des Studierendendenrats

- 1 Der Studierendendenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Studierendendenrats anwesend ist;
- 2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit dieses Statut oder die Reglemente nichts anderes bestimmen;
- 3 der Studierendendenrat erlässt insbesondere ein Wahl-, ein Geschäfts und ein Studierendendenabstimmungsreglement;
- 4 das Geschäftsreglement bestimmt die Modalitäten der Beschlussfassung, insbesondere des Fachschaftsvetos in Fachschaftsangelegenheiten.

§17 Kompetenzen des Studierendendenrats

- 1 Der Studierendendenrat befasst sich mit Anträgen von Mitgliedern des Studierendendenrats, des Vorstandes, der Fachschaftsvorstände sowie mit Interpellationen von Mitgliedern;
- 2 er beschliesst Traktandierungsanträge der SOL in den dafür zuständigen universitären und weiteren Gremien und erlässt Richtlinien für die Arbeit der SOL-Delegierten in diesen Gremien;
- 3 er erteilt verbindliche Aufträge an den Vorstand, die studentischen Kommissionen und Ressorts sowie an Delegierte der SOL;

- 4 er wählt und dechargiert den Vorstand, die Mitglieder der studentischen Kommissionen und der Ressorts sowie die Delegierten der SOL in universitären und weiteren Gremien;
- 5 ausserdem behandelt er folgende Geschäfte:
 - a) Erlass von Reglementen über die Organisation und Wahlart der studentischen Organe, soweit das nicht diesen selbst oder anderen Organen vorbehalten bleibt;
 - b) Genehmigung des Voranschlages und Abnahme der Jahresrechnung;
 - c) Festlegung des Semesterbeitrages der Studierenden an die SOL und der Verteilung dieses Geldes zwischen den Fachschaften und der Gesamtorganisation;
 - d) Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand den im Finanzreglement definierten Betrag übersteigen, sofern diese nicht bereits im Rahmen des Budgets genehmigt worden sind;
 - e) Oberaufsicht über die Tätigkeit der von ihm gewählten Organe, studentischen Kommissionen und Ressorts sowie der Delegierten;
 - f) Beschlussfassung zur Durchführung von Studierendenversammlungen;
 - g) Auflösung des Studierendenrats bei gleichzeitiger Ansetzung von Neuwahlen;
 - h) Statutrevision
 - i) Genehmigung der Fachschaftsstatuten;
 - j) Beschlussfassung zu Positionen der SOL.

§18 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das vollziehende Organ der SOL;
- 2 er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind; insbesondere führt er die laufenden Geschäfte der SOL und unterbreitet dem Studierendenrat entsprechende Anträge;
- 3 er beaufsichtigt und führt die Ressorts;
- 4 er vertritt die SOL nach innen und aussen;
- 5 er handelt als Kollegialbehörde;
- 6 er wählt die Senatsvertretung der SOL.

§19 Zusammensetzung des Vorstands

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern;
- 2 er kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Hilfspersonen hinzuziehen.

§20 Finanzen

Die SOL verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- a) über die Beiträge ihrer Mitglieder;
- b) über sonstige Einnahmen;
- c) weitere Mittel erhält die SOL durch die Erträge der von ihr erbrachten Dienstleistungen sowie durch Zuwendungen Dritter.

§21 Finanzreglement

- 1 Der Studierendenrat erlässt ein Finanzreglement.
- 2 Das Finanzreglement regelt insbesondere die Ausgabenkompetenz der SOL-Gremien und die Entrichtung von Spesen- und Unkostenentschädigungen;
- 3 die von dem Studierendenrat erlassenen Reglemente können für Kommissionen und Ressorts der SOL fixe Semester- oder Jahresbudgets vorsehen.

2. Organisation und Aufgaben der Fachschaften

§22 Zweck

Die Fachschaften vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den Fakultäten, Seminarien und Instituten.

§23 Zugehörigkeit zur Fachschaft

- 1 Alle an einer Fakultät studierenden SOL-Mitglieder bilden eine Fachschaft;
- 2 Die SOL-Mitglieder einer einzelnen Studienrichtung können mit der Genehmigung durch den Studierendenrat eine eigene Fachschaft bilden, wenn es für die Vertretung der Studierenden in universitären Gremien angemessen erscheint;
- 3 Das Hauptfach bzw. der Major bestimmt die Zugehörigkeit zur Fachschaft.

§24 Aufgaben der Fachschaften

- 1 Die Fachschaften wahren und fördern die ideellen und materiellen Interessen, der ihr angehörenden SOL-Mitglieder;
- 2 Sie nehmen die Vertretung der Studierenden in universitären und andern Gremien wahr;
- 3 sie entfalten eigene Aktivitäten, soweit sie den Bestimmungen in diesem Statut und den von dem Studierendenrat erlassenen Reglementen nicht widersprechen.

§25 Reglemente der Fachschaften

- 1 Die Fachschaften geben sich Statuten und Reglemente und bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen; die Reglemente und Statuten der Fachschaften dürfen den Bestimmungen in diesem Statut und den von dem Studierendenrat erlassenen Reglementen nicht widersprechen.
- 2 Die Reglemente und Statuten der Fachschaften sehen mindestens vor:
 - a) die Fachschaftsversammlung als oberstes Organ jeder Fachschaft;
 - b) ein von der Fachschaftsversammlung zu wählender Fachschaftsvorstand.
- 3 Die Fachschaftsstatuten unterliegen der Genehmigung durch den Studierendenrat, die sich auf die Prüfung der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, insbesondere mit diesem Statut und den Reglementen des Studierendenrats, beschränkt.

§26 Finanzierung der Fachschaften

- 1 Die Fachschaften finanzieren ihre Aufgaben durch Mittel, die ihnen aus dem Budget der SOL zustehen.
- 2 Die Fachschaften verfügen für ihre eigenen Aktivitäten zusätzlich frei über selbst erwirtschaftete Mittel und Zuwendungen Dritter.

IV. Änderungen, Inkrafttreten und Publikation des Statuts sowie Übergangsbestimmungen

§27 Statutänderung

Eine Änderung dieses Statuts bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden der Studierendenversammlung oder 2/3 der Anwesenden (mindestens aber die Hälfte der Gewählten) des Studierendenrats und der Genehmigung des Universitätsrates.

§28 Inkrafttreten

Das revidierte Statut der Studierendenorganisation der Universität Luzern tritt nach Genehmigung durch die Studierendenversammlung und den Universitätsrat (§ 23 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000) in Kraft.

§29 Publikation

Dieses Statut und alle von dem Studierendenrat erlassenen Reglemente sind auf der Homepage der SOL zu publizieren.

§30 Übergangsbestimmungen

- 1 Diese Revision unterliegt der Genehmigung durch den Universitätsrat;
- 2 die erste Wahl des Studierendenrats findet im Mai 2007 statt, der Vorstand bestimmt den Wahltag;
- 3 bis zur Konstituierung des Studierendenrats behält der Rat nach § 33 des Statuts vom 3. Mai 2006 seine Aufgaben und Kompetenzen sowie seine Zusammensetzung;
- 4 Personen, die an der Studierendenversammlung vom 20. November gewählt werden, sind gewählt, bis der neu konstituierte Studierendenrat eine Neu- oder Wiederwahl beschliesst;
- 5 das von der Studierendenversammlung vom 20. November beschlossene Budget behält Gültigkeit, bis der Studierendenrat ein neues beschliesst;
- 6 die von einer Studierendenversammlung beschlossenen Reglemente können mit der für die Studierendenversammlung vorgesehenen Mehrheit vom Studierendenrat geändert werden.

Verabschiedet durch die Studierendenversammlung vom 13. November 2002.

Genehmigt durch den Universitätsrat am 22. Januar 2003.

Geändert am 07. Dezember 2005.

Revidiert am 3. Mai 2006.

Revidiert am 20. November 2006.

Revisionen durch den Universitätsrat genehmigt und in Kraft getreten am 24. Januar 2007.

Geändert am 28. Oktober 2010. Durch den Universitätsrat genehmigt am 29. Juni 2011.